

2557/AB XXII. GP

Eingelangt am 24.03.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Trunk, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Jänner 2005 unter der **Nr. 2594/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend zweckwidrige Verwendung der € 1,6 Mio. Sonderzahlung des Bundes für die Wörtherseebühne in Klagenfurt gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1,6 und 7:

Zum Stichtag der Beantwortung liegen dem Bundeskanzleramt noch keine Nachweisunterlagen zum Kalenderjahr 2004 vor. Von Seiten des Antragstellers wurde dem Bundeskanzleramt lediglich schriftlich mitgeteilt, daß aufgrund sehr hoher Aufwendungen im Jahr 2004 die in der Förderzusage erfolgte Starthilfe zur künstlerischen Neuorientierung zur Gänze benötigt wurde und die Verbuchung in der Bilanz in gesamter Höhe durchgeführt wird. Insofern lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht beurteilen, ob es zur einer dem Förderzweck entsprechenden Mittelverwendung gekommen ist. Es wird allerdings davon ausgegangen, daß die entsprechenden Nachweise für die Tätigkeit 2004 fristgerecht bis 1. Oktober 2005 zur Vorlage gebracht werden.

Zu Frage 2:

Im Förderungsersuchen lautete das vom Geschäftsführer Dr. Bernhard Sapetschnig angeführte Projekt: „Wörtherseefestspiele, Durchführungszeitraum 2004 bis 2008“. Dieses wurde durch ein entsprechendes Konzept, einschließlich künstlerischem Programm 2004, und der Kalkulation zum Jahr 2004 ergänzt. Mit Schreiben des Bundeskanzleramtes wurde für „die Durchführung des künstlerischen Programms der Wörtherseefestspiele Klagenfurt in den Jahren 2004 bis 2008 eine einmalige Betriebsinvestition (Starthilfe zur künstlerischen Neuorientierung)“ in Höhe von € 1,6 Mio. zur Verfügung gestellt.

Der Fördervertrag basiert auf den allgemeinen Förderungsbedingungen sowie den Richtlinien des Bundeskanzleramtes für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz 1988. Als Nachweisfrist zur jährlichen Tätigkeit wurde jeweils der 1. Oktober des folgenden Kalenderjahres festgelegt, somit für die Tätigkeit 2004 der 1. Oktober 2005. Dabei gilt es einen Tätigkeitsbericht und eine Dokumentation des künstlerischen Erfolges im betreffenden Kalenderjahr sowie eine vollständige, detaillierte und erläuterte, von einem Wirtschaftstreuhänder oder Steuerberater erstellte und entsprechend gefertigte Bilanz vorzulegen. Ferner ist der Antragsteller verpflichtet, die zuständige Geschäftsabteilung von allen Feststellungen von Kontrolleinrichtungen der regionalen Gebietskörperschaften zur Geschäftsgebarung sowie von seinen Rückäußerungen umgehend in Kenntnis zu setzen.

Die Frist für das letzte zur Abrechnung gelangende Betriebsjahr 2008 ist der 1. Oktober 2009.

Zu Frage 3:

Ja.

Zu den Fragen 4, 5 und 8:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramts.